

VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes und lediglich zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften (siehe auch Richtlinien der Hamburg Messe und Congress) sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- (3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitervergeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.Ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet nach dem Abbau den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Auch für die Beseitigung des Mülls, der auf der Standfläche entstanden ist, ist der Standplatzbetreiber verantwortlich. Sollte die Abfallentsorgung nicht eigenverantwortlich nachgekommen sein, ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Standplatzbetreibers durch Dritte zu veranlassen.

3. Hausrecht und Bewachung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.
- (2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn die Exklusivität von Veranstaltungssponsoren verletzt wird, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

4. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

5. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters – auch gegenüber Dritten – für alle Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

6. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehen die Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

7. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 9m². Die Standflächenkosten berechnen sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Strom, Wasser (optional) und Bewachung, Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind. Bei der Marathon Hamburg Expo werden Nebenkosten zum Teil direkt von der Hamburg Messe und Congress GmbH in Rechnung gestellt.

8. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die schriftliche Zustimmung (E-Mail ausreichend) des Veranstalters notwendig. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

9. Stornierungen

- (1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per E-Mail an die im Anmeldeformular genannte Adresse des Veranstalters zu senden.
- (2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
- Stornierungen 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierungen 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierungen 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 50% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar im Messebüro bezahlt werden, -andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.
- (3) Bei der Überlassung der Standflächen der Marathon Hamburg Expo 2025 handelt es sich um eine sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück gem. Art. 47 MwSt-RL bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG und wird dort besteuert wo das Grundstück belegen ist. Somit unterliegt die sonstige Leistung der Umsatzsteuer, da diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

11. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters zu übertragen.

12. Bild- und Tonrechte

Die SpoFit GmbH ist berechtigt Fotografien, Film- und Tonaufnahmen durch Dritte von der Veranstaltung vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwenden. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der SpoFit GmbH und sind weder räumlich noch zeitlich beschränkt.

13. Sonstiges

- (1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung.
- Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.